

Zahl: 1678/2004

Behindertenparkplatz Hauptstraße (gegenüber Haus „Dr. Hörtenhuber“)

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Obertrum am See

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(Beschluss der Gemeindevertretung v. 29.06.2004)

Hiermit wird verordnet: Halten und Parken verboten, ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen in der Hauptstraße gegenüber Haus „Dr. Hörtenhuber“ (im Anschluss an das gekennzeichnete Halte- und Parkverbot beim Fußgängerübergang).

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 sowie Zusatztafel gem. § 54 lit. h StVO 1960 und Anbringung einer farbigen Bodenmarkierung auf der Abstellfläche.

In Kraft treten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister
ÖR. Matthias Leobacher

Ergeht an: BL Stemeseder Johann
mit dem Ersuchen um Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrs-zeichen und Anbringung der Markierung sowie Dokumentation des Datums der Durchführung auf der Rückseite der Verordnung

Gendarmerieposten Obertrum am See

Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5
(Mitteilung gem. § 79, Abs. 5 Gemeindeordnung 1994 idgF.)